

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berge am 09.12.2024

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Dimitri Gappel, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Andreas Behner, Ratsherr
Herr Volker Brandt, Beigeordneter
Herr Reinhard Fangmeyer, Ratsherr
Herr Georg Fasthoff, Ratsherr
Herr Christian Groß de Wente, Beigeordneter
Herr Guido Holtheide, Beigeordneter (I. stellv. Bürgermeister)
Herr Tobias Jansen, Ratsherr
Herr Torben Köhle, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)
Herr André Köster, Ratsherr
Frau Esther Langetepe, Ratsfrau
Herr Uwe Moormann, Ratsherr
Herr Christoph Sievers, Ratsherr
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau
Frau Andrea zur Wähde, Ratsfrau

Verwaltung:

Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, Protokollführer

Verhandelt:

Berge, den 09.12.2024,
in der Gaststätte Schohaus, Hauptstraße 31, 49626 Berge

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Gappel eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Frau Moormann von der Samtgemeinde Fürstenau, Herrn Geers von der Presse und Herrn Mehmman als allgemeinen Vertreter.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gappel stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.1)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Gappel stellt fest, dass Ratsfrau Langetepe sich verspätet und die übrigen Mitglieder des Rates vollzählig anwesend sind.

Protokollhinweis:

Ratsfrau Langetepe tritt um 19:48 Uhr der Sitzung bei.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 4/2024 vom 29.10.2024

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Rates Nr. 4/2024 vom 29.10.2024 werden nicht erhoben. Bürgermeister Gappel stellt fest, dass somit das Protokoll des Rates Nr. 4/2024 vom 29.10.2024 genehmigt ist.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

Nach § 78 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Mitglieder des Verwaltungsausschusses am 27.09.24 durch Umlaufbeschluss und gemäß der vom Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 18.11.15 beschlossenen Richtlinie den Rahmen für eine Kreditermächtigung bzw. Umschuldung vorgegeben. Der Samtgemeindebürgermeister ist unter entsprechenden Rahmenbedingungen beauftragt worden, die Aufnahme/Umschuldung abzuwickeln. Im Rahmen des gemeinsamen Kreditmanagements wurden bei den örtlichen Banken und mehreren Maklern Darlehensangebote für ein Darlehen in Höhe von insgesamt 6.000.000 € eingeholt. Für die Gemeinde Berge ist ein Darlehen in Höhe von 136.600 € bei der Commerzbank AG, Frankfurt aufgenommen worden. Der Zinssatz liegt bei 3,090 % bei einer Laufzeit von 25 Jahren.

Die Gemeindeverwaltung Berge bleibt in der Zeit vom 23.12. bis zum 30.12.24 geschlossen. Dies betrifft auch die Samtgemeindeverwaltung Fürstenau, die in der Zeit vom 27.12. bis zum 30.12.24 geschlossen ist.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.2)

Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.2)

Punkt Ö 7) Reform der Grundsteuer – Hebesatzung

Vorlage: BER/030/2024

Zu Beginn der Beratungen begrüßt Bürgermeister Gappel nochmals Frau Moormann und bedankt sich, dass Sie im Rahmen einer Präsentation die Reform der Grundsteuer sowie im Anschluss den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025 und die Haushaltssatzung vorstellt.

Frau Moormann bedankt sich für die Ausführungen und beginnt anhand einer Präsentation mit den Erläuterungen zur Reform der Grundsteuer.

Zum 1. Januar 2025 tritt die Reform der Grundsteuer in Kraft. Hintergrund sind ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts und das Ziel, die Grundsteuer auf eine zeitgemäße, nachvollziehbare und gerechte Grundlage zu stellen. Das umfangreiche Reformvorhaben ist für Land, Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung.

Gleichzeitig gilt es, erhebliche administrative Aufgaben zu bewältigen. Die Messbeträge der Finanzverwaltung sind mit einem neuen digitalen Verfahren abzurufen und zu verarbeiten. Auf dieser Basis sind für die Politik Vorschläge für die zukünftigen Hebesätze zu erarbeiten. Durch die automatisierte Übertragung hat die Verwaltung jedoch keinen Einfluss auf die Richtigkeit der zu veranlagenden Daten.

Gesetztes Ziel aller Beteiligten war und ist die sogenannte Aufkommensneutralität. Das heißt, dass die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch die Reform nicht mehr belastet werden soll als bisher. Das heißt aber auch, dass sich die Steuerbelastung für manche Haushalte vermindern, für andere erhöhen wird. Aufgrund der neuen Erhebungsmethode (für Niedersachsen das sogenannte Flächen-Lage-Modell) ist dieses unvermeidbar und wird in der Bevölkerung sehr wahrscheinlich zu teils größerem Unmut führen und als ungerecht empfunden werden.

Neben der Fülle, der in den letzten Wochen durch unsere Datenzentrale übermittelten Daten, stellen auch weiterhin Übertragungsfehler durch technische Probleme eine Herausforderung für die Verwaltung dar. Daneben ist nicht sichergestellt, dass die durch die Grundstückseigentümer übermittelten Daten an das Finanzamt, die Grundlage für die dort erstellten Messbescheide sind, valide ermittelt wurden. Die Systematik bietet Raum für viele verschiedene Fehler. Daher gibt es Unsicherheiten und Unvollständigkeiten bei den vorliegenden Daten, so Frau Moormann.

Gemäß § 7 Nds. Grundsteuergesetz ist durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dabei ist das Grundsteueraufkommen, das nach den neuen Messbeträgen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen, das im Haushaltsplan für 2024 veranschlagt wurde, gegenüberzustellen. Die Gemeinde muss den aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Weise veröffentlichen. Eine gesetzliche Verpflichtung den sogenannten aufkommensneutralen Hebesatz festzusetzen, gibt es aber nicht.

Die Samtgemeinde Fürstenau steht bei der Vorgehensweise zur Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes in engem Austausch mit den Samtgemeinden Bersenbrück, Artland und Neuenkirchen. Und zwar dahingehend, das Grundsteueraufkommen als Ganzes (A und B zusammen) zu betrachten, da einige Teile der alten Grundsteuer A in die Grundsteuer B verlagert wurden. Das heißt, die Basis der Grundsteuer A wurde verkleinert, die der Grundsteuer B vergrößert. Um diese Basisverschiebung zwischen den Grundsteuerarten aufkommensneutral darzustellen, schlägt die Verwaltung vor, den Hebesatz für die Grundsteuer A unverändert beizubehalten und lediglich den Hebesatz bei der Grundsteuer B variabel zu gestalten, um das gesamte Grundsteueraufkommen des Jahres 2024 aufkommensneutral und ohne Verwerfungen zwischen den Grundsteuerarten zu erhalten.

Für die Gemeinde Berge ergibt sich unter Berücksichtigung der Sollfortschreibung anhand der vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund vorgegebenen Formel und der derzeitigen Datenlage folgende Berechnung:

Berechnung mit gleichem Hebesatz GrSt A in 2024 und 2025		
Grundsteuer A 2024:		104.900,00 €
Grundsteuer B 2024:		417.300,00 €
Summe GrSt 24		522.200,00 €
Grundsteuer A 2025:	Messbetrag 19.478 € x 360% =	rd. 70.100,00 €
Messbetrag GrSt B 25:		197.152,25 €

Hebesatz GrSt A	360%
Hebesatz GrSt B	229,00%
Summe GrSt 25	522.200,00 €

Bei der Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes ist zu beachten, dass dem Finanzamt noch immer nicht alle Erklärungen der Steuerpflichtigen vorliegen und auch noch nicht alle Erklärungen durch das Finanzamt abgearbeitet werden konnten. Außerdem muss mit einer Fehlerquote in den Steuererklärungen gerechnet werden, die erst im Laufe des Jahres 2025 oder später festgestellt wird. Weiterhin gibt es technische Probleme, insbesondere was die korrekte Einspielung der Zerlegungsbescheide (wenn Grundstücke sich über mehrere Gemeinden erstrecken) betrifft. Somit bilden die derzeit vorliegenden Zahlen kein hundertprozentig korrektes Ergebnis ab und werden sich im Laufe des Jahres 2025 sehr wahrscheinlich noch ändern. Dennoch ist die Gemeinde verpflichtet, noch in diesem Haushaltsjahr eine Hebesatzung zu erlassen, um ab 2025 die Realsteuern erheben zu dürfen.

Sollte sich im Haushaltsjahr 2025 abzeichnen, dass Korrekturen erforderlich sind, ist gem. § 25 Abs. 3 GrStG der 30.06.2025 der letzte Zeitpunkt für den Beschluss einer Erhöhung der Hebesätze für das laufende Jahr. Eine Absenkung des Hebesatzes für 2025 kann auch nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden.

Bei den zurzeit gültigen Hebesätzen ist der verbleibende Nettoanteil aus den Grundsteuererträgen nach Abzug der Umlagen bereits negativ.

Bei der Festsetzung eines aufkommensneutralen Hebesatzes würde die Gemeinde Berge weiterhin mehr Umlagezahlungen leisten als sie durch die Grundsteuereinnahmen erwirtschaftet.

Nach jetziger Prognose verbliebe bei einem Hebesatz von 360 % für die Grundsteuer A und von 250 % für die Grundsteuer B ein kleiner Anteil i.H.v. rd. 7.900 € aus dem gesamten Grundsteueraufkommen nach Abzug der Umlagen bei der Gemeinde Berge, so Frau Moormann.

Nach der Präsentation und Klärung von Rückfragen bedankt sich Bürgermeister Gappel bei Frau Moormann für die Vorstellung und bittet um Beschlussfassung.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

Die anliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Berge (Hebesatzung) wird beschlossen.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.4)

Punkt Ö 8) Haushaltsplanung und Haushaltsansätze für 2025 - Verwaltungsvorentwurf **Vorlage: BER/029/2024**

Zu Beginn der Beratungen übergibt Bürgermeister Gappel das Wort an Frau Moormann, die im Rahmen einer Präsentation den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025 und die Haushaltssatzung vorstellt. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsentwurf, der nach Vorstellung in die Fraktionen gegeben und in der Haushaltsklausur am 11.01.25 intensiv besprochen und ggf. angepasst werden soll.

Frau Moormann bedankt sich für die Ausführungen und beginnt mit den Erläuterungen zum Haushalt. Der Ergebnishaushalt 2025 sieht derzeit einen Überschuss von 407.000 € vor, wobei die Investitionen nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung noch besprochen werden müssen.

An Tilgung von Krediten sind 96.600 € vorgesehen. Nach wie vor muss die Gemeinde Berge einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen allein für die Kreis- und Samtgemeindeumlage (+ sonst. Transferaufwendungen) von ca. 2.913.900 € abführen, so dass insgesamt nur ein geringer Betrag für die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Berge verbleibe. Dieses Geld stehe aber so auch nicht frei zur Verfügung, da hiervon z.B. die Straßenbeleuchtung bezahlt werden müsse. Wirklich große Investitionen seien so in der Form nicht möglich.

Die Samtgemeindeumlage liegt bei 1.531.800 €, die Kreisumlage bei 1.253.300 €. Die Hebesätze bzw. Einnahmen aus der Grundsteuer sind im Rahmen der Grundsteuerreform und der durchgeführten Beschlussfassung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Berge (Hebesatzung) festgelegt worden. Der Steuersatz für die Gewerbesteuer bleibt weiterhin unverändert bei 360 v.H., so dass damit keine weitere (steuerliche) Belastung für die Firmen erfolgt. Die Gewerbesteuereinnahmen werden derzeit mit 1.050.600 € kalkuliert.

Der Schuldenstand in der Gemeinde Berge beläuft sich derzeit auf 658,18 €/Einwohner.

Nach der Präsentation bedankt sich Bürgermeister Gappel bei Frau Moormann für die Vorstellung und ergänzt, dass Frau Moormann bis zur endgültigen Beschlussfassung zum Haushalt den Ratsmitgliedern gerne für Rückfragen zur Verfügung steht. Daher wird der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025 ohne Empfehlung zur Beratung in die Fraktionen und Gruppen weitergeleitet. Die Präsentation wird im Nachgang zur Sitzung allen Ratsmitgliedern per E-Mail zur Verfügung gestellt. Die Investitionen sind zurückgestellt worden, da die Dorfentwicklung „vor der Tür“ steht. Es komme darauf an, dass die Gemeinde Berge dann in der Förderphase Zuschüsse beantrage, damit man eine Gegenfinanzierung habe. Man sehe förmlich, dass die Gemeinde Berge keine großen Sprünge machen könne. Die Ausweisung und die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbegrundstücken habe weiterhin eine hohe Priorität, so Bürgermeister Gappel.

Der Rat nimmt die Ausführungen und Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt zur Kenntnis und verweist zu weiteren Beratung an die Fraktionen und Gruppen. In der Haushaltsklausur am 11.01.25 soll der Haushalt intensiv besprochen und ggf. angepasst werden.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.5)

Punkt Ö 9) Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 "Erweiterung Baugebiet Plaggenesch" in Berge, Gemeindeteil Grafeld - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BER/033/2024

Mit Beschluss des Rates vom 19.06.2024 wurde auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB dem überarbeiteten Entwurf (inkl. Begründung und Gutachten) zum Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

In Ausführung des obigen Beschlusses fand die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 25.10.24 bis einschließlich 25.11.24 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.10.24 um Stellungnahme bis zum 25.11.24 gebeten.

Die Unterlagen zur Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung (Aufstellung vom Planungsbüro ibt Ingenieure + Planer, Infrastruktur und Stadtentwicklung GmbH & Co. KG, Osnabrück), die Satzungsendaufstellung (inkl. der Begründung mit Umweltbericht), dem Immissionsschutzgutachten, den Biotoptypen, dem Bodengutachten (inkl. Ergänzungen), den Ergebnissen der wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (inkl. Ergänzungen), dem Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Kampfmittelsondierung zum Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ sind noch vor der Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege am 03.12.24 an die Gemeindeverwaltung übermittelt, der Beschlussvorlage beigelegt und damit den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt worden, so Bürgermeister Gappel.

Im Anschluss erfolgen Erläuterungen der Eingaben sowie Abwägungen. Vorzugsweise wird auf die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück verwiesen, da hier insgesamt die größte Themendichte (z.B. Feldlerche, Kompensation, Löschwasserversorgung etc.) betroffen ist.

Das Bauleitverfahren habe lange angedauert, da viele verfahrensrechtliche Dinge (z.B. Feldlerche, Kompensation etc.) geregelt werden mussten. Daher kam es zu einer verzögerten Bauleitplanung, die nun zum Abschluss gebracht werde, so Bürgermeister Gappel

Beigeordneter Brandt ergänzt, dass man für den gesamten Rat sprechen könne und man nun froh sei, auf der Zielgeraden zu sein.

I. stellv. Bürgermeister Holtheide teilt mit, dass sich die Ratsmitglieder stets einig waren und man einen guten Investor gefunden habe. Die Thematik „Feldlerche“ konnte zufriedenstellend gelöst werden, so dass es nun endlich zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss komme.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

1. Den dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, dem Immissionsschutzgutachten, den Biotoptypen, dem Bodengutachten (inkl. Ergänzungen), den Ergebnissen der wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (inkl. Ergänzungen), dem Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Kampfmittelsondierung wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.6)

Punkt Ö 10) KORRIDOR B - Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur
Hochspannungsleitung Heide West - Polsum (Vorhaben 48) und der
Hochspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland -
Lippetal/Welver/Hamm (Vorhaben 49), Abschn.Mitte (Cloppenburg-Steinfurt)
Vorlage: BER/034/2024

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben 48 des Bundesbedarfsplangesetzes (Heide West — Polsum), Abschnitte Mitte (Cloppenburg — Steinfurt) sowie für das Vorhaben 49 des Bundesbedarfsplangesetzes (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland — Lippetal/Welver/Hamm), Abschnitt Mitte (Cloppenburg — Steinfurt) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Die Gemeinde Berge ist mit den Schreiben vom 20.11.24 durch die Bundesnetzagentur aus Bonn über die Vorgehensweise informiert worden.

Für die Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltberichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben nach § 42 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG.

Gemäß § 8 S. 1 NABEG hat der Vorhabenträger *Amprion GmbH* Unterlagen erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet

in der Zeit vom 25.11.2024 bis einschließlich zum 24.12.2024.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 25.11.2024 im Internet unter

www.netzausbau.de/vorhaben48-m (Vorhaben 48, Abschnitt Mitte (Cloppenburg — Steinfurt),

und

www.netzausbau.de/vorhaben49-m (Vorhaben 49, Abschnitt Mitte (Cloppenburg — Steinfurt).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben4849-m@bnetza.de oder schriftlich.

Trassenkorridore und Alternativen

Die Vorschlagstrassenkorridore des Vorhabens 48, Abschnitt Mitte, und des Vorhaben 49, Abschnitt Mitte, beginnen im Osten der Gemeinde Molbergen im Landkreis Cloppenburg. Hier treffen die Trassenkorridore der Vorhaben 48 und 49 aufeinander und werden in diesem Abschnitt in einer gemeinsamen Stammstrecke geführt. Die in diesem Abschnitt räumlich deckungsgleichen Trassenkorridore verlaufen zunächst Richtung Süden in den Westen der

Stadt Cloppenburg. Danach verlaufen sie in südwestlicher Richtung, wo sie westlich der Gemeinde Lastrup die Bundesstraße 213 kreuzen, um anschließend parallel hierzu bis nach Lönigen zu verlaufen. Danach verlaufen sie weiter in südlicher Richtung. Sie queren die Bundesstraße 402 östlich von Lengerich und anschließend die Bundesstraße 214 westlich von Fürstenau. Ab Freren verlaufen sie südlich und kreuzen die Autobahn 30 zwischen Rheine und Hörstel, bevor sie die Abschnittsgrenze im der Stadt Rheine im Kreis Steinfurt erreichen.

Bereich der Gemeinde Berge:

Der Trassenkorridor verläuft westlich der Gemeinde Berge und im Außenbereich des Gemeindeteils Grafeld. Die jeweiligen Eigentümer sollen bei der genauen Festlegung des Trassenverlaufs im Planfeststellungsverfahren angeschrieben und entschädigt werden, so Bürgermeister Gappel.

Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren vom Beginn der Auslegung am 25.11.2024 bis zum 24.01.2025 äußern. Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im Weiteren unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 1 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von beteiligten Personen im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 Abs. 2 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens finden Sie für die Abschnitte insbesondere im Umweltbericht der Ampriom GmbH zur Strategischen Umweltprüfung, in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten, in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung, in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung und in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie. Der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung enthält jeweils die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten dargelegt.

Etwaige schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche werden in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung thematisiert. Außerdem befinden sich wasserrechtliche Erläuterungen in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie.

Darüber hinaus sind zusammenfassende umweltbezogene Angaben im Erläuterungsbericht sowie im Gesamialternativenvergleich enthalten. In der Raumverträglichkeitsstudie wird zudem die Übereinstimmung des Trassenkorridors mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Im Verwaltungsausschuss wurde empfohlen, dass von Seiten der Gemeinde Berge keine Bedenken gegen die Umsetzung des Projektes bestehen, sofern die bauliche Umsetzung nur in Erdverkabelung erfolgt. Aus planungsrechtlicher Sicht (z.B. Bauleitplanung etc.) ist die Gemeinde Berge derzeit nicht betroffen. Ferner werde es ausdrücklich begrüßt, wenn Betriebsinhaber oder Grundstückseigentümer direkt Eingaben im Rahmen der Beteiligung weiterleiten. Es sollte daher der Hinweis erfolgen, dass die Gemeinde Berge davon ausgeht, dass die Eingaben der Kommune sowie die der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerinnen und Einwohner dargebrachten Anregungen, Eingaben und Einwendungen zum Korridor B inhaltlich ordnungsgemäß geprüft und fach- sowie sachgerecht abgewogen werden, so Bürgermeister Gappel.

I. stellv. Bürgermeister Holtheide teilt mit, dass die Sondierungen gelaufen seien und man mit den betroffenen Anliegerinnen und Anliegern gesprochen habe. Sofern keine Oberlandleitung gebaut werde, bestehen keine Bedenken. Dies werde auch in der Stellungnahme mit aufgenommen. Der Trassenverlauf sei notwendig, um den produzierten Strom weiterzuleiten und den Energiebedarf zu decken.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

Aus planungsrechtlicher Sicht (z.B. Bauleitplanung etc.) ist die Gemeinde Berge derzeit nicht betroffen. Gegen die bauliche Umsetzung des Projektes auf dem Gemeindegebiet bestehen keine Bedenken, sofern diese nur in Erdverkabelung erfolgt.

Grundsätzlich geht die Gemeinde Berge davon aus, dass die Eingaben der Kommune sowie die der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerinnen und Einwohner dargebrachten Anregungen, Eingaben und Einwendungen zum Korridor B inhaltlich ordnungsgemäß geprüft und fach- sowie sachgerecht abgewogen werden.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.9)

Punkt Ö 11) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.9)

Punkt Ö 12) Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner nimmt Bezug auf die Beschlussfassung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Berge (Hebesatzung) und der

Präsentation. Nach den gesetzlichen Bestimmung ist durch die Gemeinde ein „aufkommensneutraler“ Hebesatz zu ermitteln, der laut der Präsentation bei 229 % liege. Dennoch habe sich der Rat auf 250 % festgelegt, damit ein kleiner Anteil von ca. 8.000 € nach Abzug der Umlagen bei der Gemeinde Berge verbleibe. Die Berechnungsgrundlagen zur Samtgemeinde- und Kreisumlage beruhen auf altem Recht und müssen daher neu berechnet werden. Das könne keine gute Grundlage für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Berge sein.

Den Argumentationen könne man so zustimmen, nur liege den Behörden keine neue Berechnungsgrundlage vor. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund habe das Problem gesehen und eine Arbeitsgruppe erstellt, die eine neue Berechnungsgrundlage ausarbeiten soll, so Frau Moormann und Bürgermeister Gappel.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.10)

Punkt Ö 13) Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Gappel nimmt Bezug auf das vergangene Jahr, wo gemeinschaftlich Vieles erreicht und Dinge auf den Weg gebracht wurden. Hier wäre die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm und der damit verbundenen Erstellung des Dorfentwicklungsplanes zu benennen. Auch in 2025 gäbe es wieder viele Herausforderungen und man solle nicht den Mut verlieren. Die Bürgerversammlungen zur Dorfentwicklung haben gezeigt, dass viel Optimismus und Engagement in der Gemeinde Berge vorhanden sei, was einen froh und stolz mache. Auch Pessimisten seien bei dem Prozess eingeladen, damit durch kritische Anmerkungen auch lang gewollte Veränderungen gegebenenfalls umgesetzt werden können. Man kann zuversichtlich sein, dass auch im nächsten Jahr die Herausforderungen der Zeit im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger angenommen werden. Für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedankt sich Bürgermeister Gappel bei allen Ratsmitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Berge. Dies verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr!

Im Anschluss bedankt sich Bürgermeister Gappel bei den erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörern, Frau Moormann und Herrn Geers von der Presse für die Aufmerksamkeit und schließt um 19:15 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Be/BeR/05/2024 vom 09.12.2024, S.10)

Der Bürgermeister

gez. Gappel

Der Protokollführer

gez. Mehmman